

Rahmengeschäftsordnung

btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.

Basis der Rahmengeschäftsordnung (RGO) ist die Satzung der btS vom 17.03.2019

§ 1

Satzungsbindung

- (1) Regelungen, die in der Satzung vermerkt sind, sind bindend und haben Vorrang vor Regelungen in der RGO.

§ 2

Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt schriftlich.
- (2) Vor dem Beitritt in die btS ist dem potentiellen Mitglied die aktuelle Satzung und die aktuelle RGO zur Kenntnisnahme über die Internetseite des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (3) Neuen, ordentlichen Mitgliedern wird mit der Übersendung der Mitgliedsbescheinigung die Zuordnung zu einer Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Eintritt in den Verein kann durch die Geschäftsstellenvorstände vorbereitet werden. Der Bundesvorstand oder ein vom Bundesvorstand bestimmter Vertreter beschließt jedoch durch Unterschrift und Zusendung der Mitgliedsbescheinigung die Aufnahme.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung in § 4 geregelt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Adressen oder anderer wichtiger Informationen zur Kontaktaufnahme und zum Status umgehend schriftlich der Mitgliederverwaltung und dem Geschäftsstellenvorstand mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Zugehörigkeit zu einer Geschäftsstelle bei der Vereinsaufnahme festlegen. Die Zugehörigkeit zu einer Geschäftsstelle kann jederzeit schriftlich oder elektronisch bei der Mitgliederverwaltung geändert werden. Hierüber sind die betroffenen Geschäftsstellenvorstände durch den Verwalter des Mitgliederregisters in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Dieser Paragraph gilt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder der btS.
- (2) Ein Mitglied kann aus der btS ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, RGO und/oder die Finanzordnung des Vereins verstößt oder wiederholt die Abläufe und die Ordnung des Vereins stört. Hierunter fallen Ruhestörungen, Verweigerung von übernommenen Aufgaben, generelle Verweigerung jeglicher Mitarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation des Mitglieds, schwerwiegendes eigenmächtiges Handeln, Schädigung des Ansehens des Vereins und Gesetzesverstöße.
- (3) Bei fortlaufender Störung in einer Sitzung ist das Mitglied durch die Sitzungsleitung notfalls auszuschließen und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.
- (4) In minderschweren Fällen ist vor einem Ausschluss aus dem Verein zuerst das Mitglied zweimal mündlich durch den Geschäftsstellenvorstand zu warnen. Sollte sich die Störung wiederholen, ist das Mitglied durch den Bundesvorstand schriftlich oder elektronisch zu warnen. Wenn nach der schriftlichen Warnung das Mitglied seine Störung nicht unterlässt, so kann ein Ausschluss aus dem Verein durch den Bundesvorstand bei der DV beantragt werden.
- (5) In schweren Fällen, wie beispielsweise der Herbeiführung von Gesetzesverstößen, Veruntreuung, Bestechung und schwerwiegenden Schädigungen des Ansehens des Vereines, kann sofort ein Ausschlussverfahren durch den Bundesvorstand bei der DV beantragt werden.
- (6) Ein Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags um sechs Monate im Rückstand ist, ebenso bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die allgemeine Ordnung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss des Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die DV. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied wird über den ihn betreffenden Ausschlussbeschluss schriftlich oder per E-Mail informiert.
- (7) Dem Mitglied ist vor der DV eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Zudem ist ihm in der DV die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
- (8) Der Beschluss der DV ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 5

Freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung.
- (2) Der freiwillige Austritt aus der btS ist in der Satzung § 3 Absatz 2 geregelt.
- (3) Der Austritt aus dem Verein wird durch die Mitgliederverwaltung bestätigt. Der Geschäftsstellenvorstand der Geschäftsstelle, dem das austretende Mitglied angehört, kann dazu beauftragt werden.
- (4) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, die Erfüllung beziehungsweise die ordnungsgemäße Abgabe der im Einzelfall übernommenen Aufgaben und Schadenersatzansprüche des Vereins bleiben bestehen.

§ 6

Antragsrecht der Mitglieder

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können Anträge an Organe der btS stellen.
- (2) Anträge sollen mindestens fünf Wochen vor der Einberufung des Organs gestellt werden, um sie in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge erfolgen in der Regel schriftlich oder via E-Mail. Einzige Ausnahme ist ein Antrag in der Sitzung; dieser kann mündlich erfolgen.
- (3) Anträge können auch innerhalb einer Sitzung gestellt werden. Hierzu wird zunächst die Erweiterung der Tagesordnung beantragt und erst nach Annahme der Erweiterung der Tagesordnung wird über den Inhalt des Antrags selbst entschieden. Für die Erweiterung bzw. den Beschluss des Antrags gelten die Regeln der Satzung oder RGO gültig für das Organ. Wird eine Erweiterung der Tagesordnung abgelehnt, so kann der Antrag zur nächsten Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7

Allgemeine Regelungen für den Sitzungsablauf der Organe

- (1) Alle Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Versammlungen von Geschäftsstellen der btS sind öffentlich.
- (2) § 7 Absatz 1 der RGO gilt nicht, wenn dadurch das Persönlichkeitsrecht verletzt werden kann, zum Beispiel bei der Diskussion über den Ausschluss eines Mitglieds, bei der Diskussion über Finanzen sowie den Inhalten von Verträgen. Für die Dauer der Diskussionen und die Abstimmung dieser Themen kann der Versammlungsleiter Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, von der Teilnahme ausschließen.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgefordert aktiv an der Diskussion teilzunehmen. Gästen ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Diskussionen einzuräumen. Abstimmen dürfen nur Mitglieder der btS, die hierfür die Berechtigung aufgrund der Satzung haben.
- (4) Die Leitung einer Sitzung haben in der Regel der Geschäftsstellenvorstand bei der Geschäftsstellenversammlung und der Bundesvorstand in der DV und der MV. Die Leitung einer Sitzung übernimmt eine vor Beginn der Sitzung benannte Person. Zur Sitzungsleitung kann auch eine von den Zuständigen bestimmte Person berufen werden.
- (5) Die Einberufung einer Sitzung regelt die Satzung oder die RGO. Eine Tagesordnung und ein Protokoll müssen erstellt werden.
- (6) Das Führen eines Protokolls regelt die Satzung.
- (7) Abstimmungen innerhalb der btS erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag kann jedoch eine andere Form bestimmt werden.
- (8) Störungen der Sitzung durch Teilnehmer können zum Ausschluss von der Sitzung und der Entfernung aus dem Versammlungsraum führen. Gäste, die den Ablauf stören, können umgehend von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (9) Zum besseren Informationsfluss innerhalb der btS sollten die Beschlüsse bzw. die Protokolle im Intranet allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 8

Allgemeines zur DV

- (1) Der Delegierte muss mit all seinen Stimmrechten entweder für oder gegen einen Beschluss stimmen, oder sich enthalten.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor der DV beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht mindestens fünf Wochen vor der DV an den Bundesvorstand herangetragen wurden können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Sollte dieser den Antrag nicht zulassen, kann die DV den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zur Diskussion und späteren Abstimmung zulassen.

§ 9

Wahl der Delegierten

- (1) Delegierter einer Geschäftsstelle kann jedes ordentliche Mitglied der betreffenden Geschäftsstelle werden.
- (2) Der Delegierte ist als Vertrauensperson der Geschäftsstellenversammlung ihr Vertreter in der DV und soll den Willen der Geschäftsstellenversammlung repräsentieren. Er ist aber nur sich selbst verantwortlich.
- (3) Jeder Delegierte hat die Aufgabe, seine Geschäftsstelle über die Beschlüsse der DV in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jede Geschäftsstelle stellt einen Delegierten in der DV.
- (5) Kann die Geschäftsstelle keinen Delegierten zur DV entsenden, muss eine schriftliche Stellungnahme bis 24 Stunden vor der Versammlung an die DV gerichtet werden. Die Stellungnahme wird auf der DV verlesen.
- (6) Die Anzahl der Stimmrechte eines Delegierten regelt die Satzung.
- (7) Die Anzahl der Mitglieder wird vom Bundesvorstand bekannt gegeben. Es gilt die Anzahl der Mitglieder zu Beginn des Kalenderhalbjahres:
 - a) DV zwischen 1. Januar und 30. Juni: Anzahl der Mitglieder vom 1. Januar des Kalenderjahres;
 - b) DV zwischen 1. Juli und 31. Dezember: Anzahl der Mitglieder vom 1. Juli des Kalenderjahres.
- (8) Delegierter einer Geschäftsstelle ist in der Regel der dritte Vorstand.
- (9) Bei Rücktritt eines Delegierten wird innerhalb von vier Wochen ein neuer Delegierter bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

§ 10

Stellvertreter des Delegierten

- (1) Laut § 8 Absatz 7 der Satzung kann ein Stellvertreter bei begründeter Abwesenheit des Delegierten gestellt werden. Gründe sind Krankheit oder terminliche Verhinderung, die eine Teilnahme an der DV nicht möglich machen.
- (2) Die Bestimmung des Stellvertreters erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstellenversammlung und in Ausnahmefällen (kurzfristige Absage) durch eine Person des Vertrauens des Delegierten.
- (3) Die Entsendung eines Stellvertreters ist vor Sitzungsbeginn dem Bundesvorstand mitzuteilen und wird im Protokoll vermerkt.

- (4) Der Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten des ordentlich bestellten Delegierten. Der Stellvertreter hat den Delegierten umgehend und vollständig zu informieren.

§ 11

Wahl des Bundesvorstands

- (1) Laut Satzung kann jedes ordentliche Mitglied der btS zum Bundesvorstand gewählt werden. Bevorzugt sollten Kandidaten gewählt werden, die sich im Vorfeld mit viel Engagement den Mitgliedern präsentiert und frühzeitig Interesse zur Einarbeitung in die Bundesvorstandsarbeit gezeigt haben.
- (2) Die reguläre Wahl des Bundesvorstandes erfolgt in der zweiten DV des Kalenderjahres für das Folgejahr. Allgemeines zu Personenwahlen regelt § 13 der Satzung.
- (3) Bis zehn Wochen vor der Wahl erfolgt eine Ausschreibung für die Wahl vom Bundesvorstand an alle ordentlichen Mitglieder. Bewerbungen können bis 8 Wochen vor der Wahl eingehen.
- (4) Eingegangene Bewerbungen werden allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (5) Bewerbungsgespräche mit standardisierten Fragen inklusive individueller Rückfragen werden durch mindestens zwei Bundesvorstände in einer Telefonkonferenz geführt und den Mitgliedern als beantworteter Fragebogen in Form eines Protokolls mit integrierten Audioantworten öffentlich gemacht. Diese Vorstellung der Kandidaten erfolgt vier Wochen vor der Wahl. Die Audiodateien der Telefonkonferenz werden 1 Jahr archiviert und werden auf Rückfrage zur Verfügung gestellt.
- (6) Es dürfen maximal zwei Bundesvorstände aus derselben Geschäftsstelle gewählt werden.
- (7) Wurden mehr als zwei Bundesvorstände aus derselben Geschäftsstelle gewählt, findet eine zweite Wahl wie in § 13 (5) der Satzung beschrieben ausschließlich mit den Kandidaten aus derselben Geschäftsstelle statt. Die Delegierten können maximal zwei Stimmen vergeben.
- (8) Für den Fall, dass zeitgleich mehr Kandidaten als verfügbare Posten sowie mehrere Kandidaten einer Geschäftsstelle zur Wahl stehen, findet erst eine Wahl mit den Kandidaten derselben Geschäftsstelle statt und anschließend, falls noch immer notwendig, die Wahl um die maximalen Posten.
- (9) Die gewählten Kandidaten bestimmen direkt nach der Wahl unter sich die Ressorts im Bundesvorstand. Folgende Ressorts müssen mindestens festgelegt und bis zum Amtsantritt dem Verein öffentlich gemacht werden:
 - a) Bundesvorstand für Finanzen (Bundesfinanzvorstand);
 - b) Geschäftsstellenbetreuer für festgelegte GSen.
- (10) Mitglieder des Bundesvorstandes können auch in physischer Abwesenheit gewählt werden, wenn sie aus einem wichtigen Grund nicht an der Delegiertenversammlung teilnehmen können.

§ 12

Regelung von Misstrauensanträgen und Vetorechten

- (1) Misstrauensanträge gegen Angehörige des Bundesvorstands können nur durch die DV gestellt werden. Im Falle eines Misstrauens des Bundesvorstands untereinander erfolgt ein Antrag an die DV durch die verbleibenden Bundesvorstände. Alle Anträge erfolgen schriftlich oder elektronisch.

- (2) Die DV entscheidet über Misstrauensanträge gegen den Bundesvorstand. Über jedes Mitglied des Bundesvorstands wird einzeln entschieden. Das Aussprechen des Misstrauens führt zur Entlassung aus dem Bundesvorstand.
- (3) Die Entlassung eines Mitglieds aus dem Bundesvorstand tritt direkt ein. Ein neues Mitglied wird von der DV gewählt. Bis dahin kann der Bundesvorstand ein kommissarisches Mitglied einsetzen.
- (4) Die Entlassung eines Mitglieds aus dem Bundesvorstand aufgrund eines Misstrauensantrags ist nicht gleichzusetzen mit einer Entlastung und entbindet nicht von Haftungsfragen. Über die Entlastung entscheidet die nächste DV.

§ 13

Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen

- (1) Die DV entscheidet über Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen.
- (2) Anträge zur Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen erfolgen durch den Bundesvorstand.
- (3) Zur Gründung einer Geschäftsstelle sind mindestens fünf aktive Mitglieder vor Ort nötig.
- (4) Anträge zur Auflösung von Geschäftsstellen können auf Bitten der Geschäftsstelle, bei vereinsschädigendem Verhalten und nach schriftlicher Abmahnung durch den Bundesvorstand, bei weniger als fünf Mitgliedern oder bei wiederholter Unfähigkeit zur Bestellung der Funktionsträger gestellt werden.

§ 14

Änderungen der Rahmengesäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der RGO erfolgen durch den Bundesvorstand.
- (2) Änderungen der RGO erfolgen laut § 8 der Satzung durch die DV und sind sofort bindend.

§ 15

Projektleiter und Vorstandsassistenten

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Projektleiter oder Vorstandsassistenten zu bestellen. Die Bestellung durch den Bundesvorstand erfolgt einstimmig. Die Delegierten sind darüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Vorstandsassistenten und Projektleiter vertreten den Bundesvorstand der bTS in vom Bundesvorstand definierten, protokollierten Angelegenheiten. Sie erhalten projektbezogene, zeitlich begrenzte Vollmachten des Bundesvorstands. In der Regel ausgeschlossen sind juristische und finanzielle Belange, außer sie werden ausdrücklich dazu legitimiert. Sie sind uneingeschränkt dem Bundesvorstand verantwortlich und haften bei fahrlässigem Verhalten.
- (3) Zur Wahrung der Verantwortung dem Verein gegenüber ist der Bundesvorstand regelmäßig über den Stand des Projekts zu informieren.

§ 16

VDSI-Vertreter

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der btS ist berechtigt VDSI-Vertreter zu werden. Die btS soll zwei Vertreter stellen, die von der DV gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter beträgt ein Jahr und beginnt mit der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung der btS im Kalenderjahr.
- (3) Wenn ein VDSI-Vertreter ausscheidet, wählt die DV ein neues Mitglied für die Repräsentation der btS im VDSI für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (4) Der VDSI-Vertreter repräsentiert die Interessen der btS im VDSI, die mit dem Bundesvorstand abgesprochen werden.

§ 17

Aufgaben der Geschäftsstellenvorstände

- (1) Die Hauptaufgabe der Geschäftsstellenvorstände ist die Planung und Organisation der Aktivitäten und Abläufe in der Geschäftsstelle.
- (2) Dem Geschäftsstellenvorstand obliegt die Ordnung in der Geschäftsstelle.
- (3) Der erste Geschäftsstellenvorstand leitet die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den anderen Geschäftsstellenvorständen. In der Regel leitet er die Sitzungen der Geschäftsstelle.
- (4) Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Geschäftsstelle regelt der zweite Geschäftsstellenvorstand (identisch mit Geschäftsstellenkassenwart und Geschäftsstellenfinanzvorstand). Der Geschäftsstellenkassenwart haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Einnahmen wie Ausgaben sind lückenlos mit Quittungen und Rechnungen zu belegen. Banküberweisungen sollten bevorzugt werden. Im Januar, April, Juli und Oktober muss ein Quartalsbericht inklusive Originalbelegen erstellt und an den Bundesfinanzvorstand der btS geschickt werden. Eine Kopie des Quartalsberichts inklusive der Kopien von den Belegen verbleibt in der Geschäftsstelle. Bei Beendigung der Aufgabe als Geschäftsstellenkassenwart ist eine vollständige Abrechnung, die Barschaft und alle Materialien an den neu gewählten Geschäftsstellenkassenwart ordnungsgemäß zu übergeben. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit muss der neue Geschäftsstellenkassenwart dem Bundesfinanzvorstand berichten.
- (5) Dem dritten Geschäftsstellenvorstand unterliegt das Archiv der Geschäftsstelle. Er ist für die Sammlung und die Vollständigkeit der Protokolle und Belegexemplare von Aktivitäten verantwortlich. In der Regel ist er Delegierter einer Geschäftsstelle (s. § 9 Absatz 7 der RGO).

§ 18

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen kommen bei vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern in Betracht.
- (2) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt durch Beschluss der DV.
- (3) Für Einzelmitglieder beschränken sich die Maßnahmen auf die Aberkennung einzelner Rechte unter Belassung wesentlicher Vorteile der Mitgliedschaft. Geldstrafen sind ausgeschlossen.

- (4) Als Maßnahmen gegenüber einzelnen Geschäftsstellen sind Geldstrafen nicht ausgeschlossen.

§ 19

Geschäftsordnung des Förderkreises

- (1) Die Geschäftsordnung des Förderkreises umfasst alle juristischen Personen, die Mitglied in der btS sind.
- (2) Über die Geschäftsordnung des Förderkreises wird auf Antrag des Bundesvorstands von der Delegiertenversammlung entschieden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Förderkreises wird separat aufgeführt.

§ 20

Außerordentlichen Mitglieder

- (1) Es können nur natürliche Personen außerordentliches Mitglied der btS werden.
- (2) Interessierte Förderer der btS können als außerordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Ablauf der Aufnahme ist in § 3 der Satzung festgehalten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterliegen keiner Geschäftsstellenzuordnung.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder unterstützen die Mitglieder der btS sowie den Verein selbst.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können Organe und Mitglieder der btS beraten und sich in Projekte einbringen, übernehmen aber keine aktive Rolle in operativen Angelegenheiten.
- (6) Außerordentliche Mitglieder erhalten keinen Zugriff auf das btS Intranet.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese RGO wurde am 17.03.19 in Skype for Business von der außerordentlichen DV der btS beschlossen und gilt so lange, bis eine neue RGO verabschiedet wird.

Legende

DV	Delegiertenversammlung
MV	Mitgliederversammlung
RGO	Rahmengeschäftsordnung
VDSI	Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V.

Geschäftsordnung für den Förderkreis der btS

§ 1

Allgemeines

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt solange, bis die dem Förderkreis angehörenden Unternehmen und Organisationen einen eingetragenen Verein gründen und eine eigene Satzung für den Förderkreis der btS verabschieden.

§ 2

Aufgaben des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis setzt sich für die Erreichung der in der Satzung der btS festgelegten Ziele ein.
- (2) Der Förderkreis unterstützt insbesondere die laufende Arbeit des Vereins und gibt ihm eine solide finanzielle Basis.

§ 3

Mitgliedschaftsregelung

- (1) Die Geschäftsordnung des Förderkreises umfasst alle juristischen Personen, die Mitglied in der btS sind.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Förderkreis kann für Vereine und Verbände kostenfrei gestellt werden, wenn die btS im Gegenzug kostenfrei Mitglied in den betreffenden Verein oder Verband wird. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist jährlich kündbar, jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der btS. Das Geschäftsjahr der btS ist das Kalenderjahr.

§ 4

Sonstiges

Der Bundesvorstand der btS lädt einmal im Jahr zu einer Versammlung ein und berichtet über die vergangenen und die geplanten Aktivitäten der btS.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 17.03.2019 in Skype for Business von der außerordentlichen DV der btS beschlossen und gilt so lange, bis eine neue Geschäftsordnung des Förderkreises verabschiedet wird.